

Hygieneschutzkonzept

Stand 19. November 2021

Übergreifende Ausgangslage gemäß dem Beschluss der Ministerpräsidenten Sitzung vom 18. November 2021!

Ist der Schwellenwert der **Hospitalisierungsrate von 3** überschritten, können Länder besondere Maßnahmen ergreifen, um die Infektionsdynamik zu brechen. So kann der Zugang zu Freizeitveranstaltungen und -einrichtungen, Kulturveranstaltungen und -einrichtungen, Sportveranstaltungen und -ausübungen, gastronomischen Einrichtungen und übrigen Veranstaltungen - in Innenräumen -, sowie grundsätzlich zu körpernahen Dienstleistungen und Beherbergungen auf Geimpfte und Genesene (**2G-Regelung**) beschränkt werden. Die Intensität der Umsetzung berücksichtigt das regionale Infektionsgeschehen. Die Einhaltung der Zugangsregelungen wird konsequent und noch intensiver als bisher kontrolliert.

Auch bei geimpften und genesenen Personen können zusätzliche Schutzmaßnahmen getroffen werden, wenn die **Hospitalisierungsrate den Wert von 6** überschreitet. Trotz **2G** kann dann ein negatives Testergebnis verlangt werden (**2G plus**). Dies wird vor allem an Orten erfolgen, an denen das Infektionsrisiko aufgrund der Anzahl der Personen und der schwierigeren Einhaltung von Hygienemaßnahmen besonders hoch ist, insbesondere in Diskotheken, Clubs und Bars. Für Personen, die nicht geimpft werden können und für Personen, für die keine allgemeine Impfpflicht vorliegt, sind Ausnahmen von 2G und 2Gplus möglich, um eine Teilhabe zu ermöglichen. Liegt der Wert der **Hospitalisierungsrate über 9**, werden die jeweiligen Länder die weitergehenden Möglichkeiten des Infektionsschutzgesetzes konsequent nutzen.

Ausgangslage unter einem Schwellenwert von 3:

Die Grundsätze und Rahmenbedingungen werden je nach Stand der aktuellen COVID-19-Situation angepasst. Derzeit berücksichtigt sind die geltenden COVID-19-Verordnungen mit Stand 22.06.21 und dem Auslegungshinweisen vom 16. September 2021 des hessischen Wirtschaftsministeriums, sowie die aktuelle **kommentierte Fassung der Corona Schutzverordnung** (Stand 11. November 2021).

Die im Hygieneschutzkonzept enthaltenen Maßnahmen sollen alle Personen wie Mitarbeiter/-innen, betriebsfremde Personen (Lieferanten, Dienstleister, etc.), Kunden sowie Gäste, die sich im Gesellschaftshaus Palmengarten und in den Produktionsräumen aufhalten, schützen.

Auszug aus dem aktuellen Auslegungshinweis:

„§ 16 Veranstaltungen und Kulturbetrieb

(1) Zusammenkünfte, Fachmessen, Veranstaltungen und Kulturangebote, wie beispielsweise Theater, Opern, Kinos und Konzerte, an denen mehr als 25 Personen teilnehmen, sind zulässig, wenn:

1. a) im Freien bei mehr als 1 000 Teilnehmern nur Personen mit Negativnachweis nach § 3, b) in geschlossenen Räumen nur Personen mit Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4 anwesend sind
2. ein Abstands- und Hygienekonzept nach § 5 vorliegt und umgesetzt wird und
3. bei Großveranstaltungen mit mehr als 5 000 Teilnehmerinnen und Teilnehmern mindestens 90 Prozent der Teilnehmerinnen und Teilnehmer über einen Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 verfügen und eine Genehmigung der zuständigen Behörde vorliegt.

Hygienemaßnahmen und Vorgaben unter einem Schwellenwert von 3:

Alle darin enthaltenen Vorkehrungen basieren unter Einhaltung der empfohlenen Hygienevorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz, der geltenden HACCP- und gesetzlichen Hygiene-Verordnung. Das Schutzkonzept basiert auf permanenter Kontrolle durch die Mitarbeiter/-innen des Gesellschaftshaus Palmengarten, jedoch auch mit dem Mitwirken aller beteiligten Kollegen/-innen und Gästen.

Die Verantwortung für die Kontrolle des Impf- oder Genesenenzertifikats liegt beim Veranstalter.

Basierend auf der Grundlage der **kommentierten Fassung der Corona Schutzverordnung** des hessischen Wirtschaftsministeriums vom **11.11.2021** ist die Betreibung entsprechend unter Berücksichtigung der 2G-Regelung geregelt.

Hierbei gelten folgende Maßnahmen:

- Eine OP-Maske oder Schutzmaske der Standards FFP2, KN95, N95 oder vergleichbar ohne Ausatemventil (medizinische Maske) ist zu tragen
 - in innenliegenden Publikumsbereichen gastronomischer Einrichtungen, von Spielbanken, Spielhallen, Wettvermittlungsstellen und ähnlichen Einrichtungen bis zur Einnahme eines Sitzplatzes
- ein Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen, ausgenommen die dem eigenen Hausstand, zu jeder Zeit der Veranstaltung eingehalten wird, beim kurzfristigen Verlassen des Veranstaltungsraums darf dieser Mindestabstand ebenfalls nicht unterschritten werden
- geeignete Hygienekonzepte entsprechend den Empfehlungen des Robert Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie Verlassen des Veranstaltungsorts (z. B. durch Leitsysteme und Wegführungen) und der Vermeidung von Warteschlangen (z. B. durch elektronisches Platz- und Bezahlmanagement) getroffen und umgesetzt werden,
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen gut sichtbar angebracht sind

Bei Veranstaltungen in Innenräumen ist ein Negativnachweis nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 (geimpft, genesen oder PCR-getestet) erforderlich, sobald mehr als 25 Personen anwesend sind. Bei Veranstaltungen im Freien ist ein Negativnachweis nach § 3 erforderlich, sobald mehr als 1000 Personen anwesend sind.

Negativnachweis nach § 3

Der gesetzliche geforderte Nachweis, dass keine Anhaltspunkte für eine Infektion mit dem SARSCoV2-Virus vorliegen kann auf mehreren Wegen erfolgen:

- a) der Nachweis, vollständig geimpft zu sein gemäß § 2 Nr. 3 SchAusnahmV
 - gilt man **erst 14 Tage nach der letzten erforderlichen Einzelimpfung**
- b) der Nachweis, von COVID-19 genesen zu sein gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV
 - gilt man erst **28 Tage nach dem Nachweis** der Infektion mit SARS-CoV-2
 - und maximal sechs Monate zurückliegt
- c) der Nachweis, negativ getestet zu sein gemäß § 2 Nr. 7 SchAusnahmV, der die aus der Anlage 1 ersichtlichen Daten enthält,
- d) einen Testnachweis aufgrund einer maximal 48 Stunden zurückliegenden Testung mittels Nukleinsäurenachweis **(PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik),**
- e) den Nachweis der Teilnahme an einer regelmäßigen Testung im Rahmen eines verbindlichen Schutzkonzepts für Schülerinnen und Schüler sowie Studierende an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes (beispielsweise ein Testheft für Schülerinnen und Schüler mit Eintragungen der Schule oder der Lehrkräfte)
Oder
- f) einen Nachweis über die Durchführung eines maximal 24 Stunden zurückliegenden Antigen-Tests auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zur Eigenanwendung durch Laien nach § 13 Abs. 3 für Lehrkräfte und das sonstige Personal an Schulen und sonstigen Ausbildungseinrichtungen nach § 33 Nr. 3 des Infektionsschutzgesetzes, der die aus der Anlage 2 ersichtlichen Daten enthält.“

Zur Nachweisführung ist ein Nachweis nach Abs. 1 Satz 1 gemeinsam mit einem amtlichen Ausweispapier im Original vorzulegen.

Option unter einem Schwellenwert von 3:

Optional kann der Zugang zu einzelnen Veranstaltungen, an einzelnen Tagen oder zu bestimmten Tageszeiten auf 2G beschränkt werden.

Alle anwesenden Personen, auch Mitarbeitende, müssen die folgenden Kriterien erfüllen.

Zu den 2G zählen (§26a)

- Geimpfte mit Nachweis
- Genesene mit Nachweis
- Kinder unter 6 sowie Kinder, die noch nicht eingeschult wurden
- Kinder unter 12 Jahren mit Schultestheft

Der Zutritt muss kontrolliert werden (Vorlage des Nachweises zusammen mit Ausweis) Auf den Ausschluss der Getesteten muss mit Hilfe eines gut sichtbaren Aushangs hingewiesen werden. Ist dies alles gewährleistet, so entfallen alle weiteren Beschränkungen wie Maskenpflicht, Abstandsregeln und Kapazitätsbeschränkungen

Vorbereitungen / Mitarbeiter / externe Mitarbeiter

Die Betreuung des Gesellschaftshauses Palmengarten erfolgt unter Auflagen zur Hygiene, zur Steuerung des Zutritts und zur Vermeidung von Warteschlangen. Das Schutzkonzept basiert auf permanenter Kontrolle durch die Mitarbeiter/-innen des Gesellschaftshauses Palmengarten, jedoch auch mit dem Mitwirken aller beteiligten Kollegen/-innen und Gästen.

Alle unsere Mitarbeiter, die nicht der 2G Gruppierung angehören, werden mindestens 2-mal wöchentlich vom Unternehmen getestet und müssen zusätzlich an allen anderen Arbeitstagen, einen tagesaktuellen Testnachweis vorlegen.

Die empfohlene und vorgeschriebenen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum gelten aber vorerst bis auf Weiteres weiter. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten.

Alle darin enthaltenen Vorkehrungen basieren unter Einhaltung der empfohlenen Hygienevorschriften gemäß Infektionsschutzgesetz, der geltenden HACCP- und gesetzlichen Hygiene-Verordnung.



Alle unsere Mitarbeiter mit Kunden- bzw. Publikumskontakt, entsprechen bei 2G-Veranstaltungen der 2G-Regelung.

Verwaltungsmitarbeiter und Back-Office Mitarbeiter, die nicht der 2G-Regelung angehören und außerhalb der Zeiten und Bereichen der 2G-Veranstaltung tätig sind, werden gemäß der aktuellen Verordnung getestet oder sind verpflichtet einen tagesaktuellen Test vorzuweisen.



Alle unsere Mitarbeiter sind in allen Bereichen mit Mund-Nase-Schutz und je nach Einsatzbereich auch mit Hygiene-Handschuhen während der gesamten Vorbereitungszeit ausgestattet.

Hausinterne Hygienevorschriften:

- Die Hygienevorschriften werden zwingend gemäß HACCP eingehalten
- Das permanente Tragen von Mund-Nase-Schutz ist für alle Service- und Küchen-Mitarbeiter/-innen zwingend. Ausgenommen am direkten Arbeitsplatz.
- Jede Abteilung hat bei Bedarf einen Ersatz an Mund-Nase-Schutz und Hygienehandschuhen.
- Kontinuierliche Reinigung aller Nutzflächen und Desinfektion
- Bestuhlung der Räumlichkeiten gemäß Vorgaben
 - Bestuhlung des Saales laut Vorgaben der aktuell geltenden Verordnungen
 - Getränkeflaschen und alle weiteren Gebrauchsgegenstände werden personifiziert auf den Tischen bereitgestellt (Flaschenöffner, Blöcke, Stifte...)
 - Bühnenaufbau laut Vorgabe und unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes
 - Desinfektion aller Oberflächen nach Aufbau
- Grundreinigung aller Nutzflächen und Nutzgegenständen mit anschließender Desinfektion
 - Türen, Wände, Türgriffe, Tischoberflächen, Stühlen etc.
- Aufbau der Cateringflächen
 - Vorzugsweise Ausgabestation (durch Personal)
 - Ausstattung aller Büffetstationen mit Desinfektionsspendern
- Vorbereitungen im Back Bereich für die gastronomische Ausstattung
- Aushänge zu den erforderlichen Abstands- und Hygienemaßnahmen sind gut sichtbar am Eingangsbereichen des Gesellschaftshauses Palmengarten angebracht bzw. aufgestellt.
- Nach Verlassen aller externen Mitarbeiter, Gäste und Lieferanten eine flächendeckende Reinigung und Desinfektion aller Nutzoberflächen, Sanitärbereiche, Türe, Tische
- Je nach aktueller Situation und Veranstaltungsart kann, ein Aufbau von mobilen Garderobenständern, Abkleben der Abstandsbestimmungen, Ausstattung der mobilen Garderobenständer mit Bügeln, als zusätzliche Vorsichtsmaßnahme getroffen werden. In diesem Fall hängen Gäste Ihre Garderobe selbstständig auf.
- Desinfektion aller Flaschen, Kannen, Körbe, Öffner, etc. und hygienische Lagerung
- Detailliertes Briefing aller Mitarbeiter und Hinweis auf Sonderregelung gemäß Schutzkonzept:
- Alle Mitarbeiter/-innen wurden über die geltende COVID-19-Verordnung informiert und zur Einhaltung des daraus resultierenden Verhaltens unterwiesen, in Schriftform ausgehändigt und gegengezeichnet.
- Alle Mitarbeiter/-innen des Service- und Küchenpersonals werden zu Dienstbeginn mit Mund-Nase-Schutzmasken sowie Hygienehandschuhen ausgestattet. Beides wird mind. alle vier Stunden gewechselt.
- Permanente Kontrolle der Hygienemaßnahmen sowie Maskenpflicht im Sanitärbereich wird durch Housekeeping Mitarbeitern – kontrolliert / protokolliert -
- Abräumtätigkeiten und direkter Kontakt mit den Gästen wird auf das Nötigste gefahren. Bedeutet die mehrmalige Nutzung des Geschirrs wie Gläser und Tassen der Gäste ist zu empfehlen.

Vor- und Nacharbeiten / Veranstaltungstag



Planung / Vorbereitung

Jede Einzelveranstaltung wird durch die hygienebeauftragte Abteilung des Gesellschaftshaus Palmengarten auf Durchführbarkeit geprüft. Hierzu wird ein geeignetes Hygienekonzept entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene, Steuerung des Zutritts sowie zum Verlassen des Veranstaltungsortes und der Vermeidung von Warteschlangen erstellt und umgesetzt.



Desinfektion & Reinigung

Wir stellen Desinfektionsspender an allen wesentlichen Stellen im Haus auf. Regelmäßig berührte Oberflächen (z. B. Counter, Tische, Handläufe) werden verstärkt gereinigt.



Pflicht zu Mund-Nasen-Schutz

Zum Schutz aller Veranstaltungsgäste und Mitarbeiter gilt im gesamten Innenbereich des Gesellschaftshauses für alle eine Mund-Nasen-Schutz-Pflicht – mit Ausnahme der Sitzplätze

Somit zum Beispiel auch an den Buffetständen, bei der Eingangssituation oder im gesamten Publikumsbereich.



Ausreichende Belüftung

Unsere Veranstaltungsräumlichkeiten sind mit modernsten Lüftungsanlagen ausgerüstet, die eine getrennte Fort- und Abluftschaltung zur Luftzirkulation ermöglichen gemäß den Vorschriften.



Wärmebilderfassung (auf Wunsch)

Wir führen eine Wärmebilderfassung aller Personen bei Eintreffen im Gesellschaftshaus durch. Diese Messungen werden zur Dokumentation protokolliert und unterzeichnet.



Hygiene in Sanitäreanlagen

Unsere Sanitäreanlagen werden in hoher Taktung gereinigt. Für Handwasch- und Desinfektionsmöglichkeiten in ausreichendem Abstand ist gesorgt. Ebenfalls ist gemäß der Abstandsregelung die Personenzahl, der sich in den Sanitäreanlagen aufhaltenden Personen beschränkt. Dies ist sichtbar an den Türen angebracht.



Kontaktlose Wege durch das Gesellschaftshaus

Alle Türanlagen außer Brandschutztüren bleiben dauerhaft geöffnet, um den Kontakt mit Oberflächen zu reduzieren.



Einlass & Wartebereich

Wir planen die Eingangssituation veranstaltungsindividuell und berechnen für jeden unserer Eingänge Durchtrittsgeschwindigkeiten und maximale Personenanzahlen. Auch in den Wartebereichen geben wir Mindestabstände von 1,5 Meter vor.

Die empfohlene und vorgeschriebenen Kontaktbeschränkungen im öffentlichen Raum gelten aber vorerst bis auf Weiteres weiter. Bei Begegnungen mit anderen Personen ist ein **Mindestabstand von 1,5 Metern** einzuhalten



Geschäftskontakte

Um die Gesundheit aller zu schützen, sollte auch bei Geschäftsterminen der Mindestabstand von 1,5 Metern eingehalten und auf Körperkontakt, wie z.B. Händeschütteln, Begrüßung oder Verabschiedung durch Umarmung verzichtet werden.



Hygiene

Auf jedem Veranstaltungsraum muss Desinfektionsmittel bereitgestellt werden; die Oberflächen müssen regelmäßig bzw. nach jedem Geschäftstermin gereinigt werden.



Nacharbeit

Aufbereitung der Protokolle zur Dokumentation

- Desinfektion aller Nutzflächen, Möbel, Utensilien nach Verlassen des Gebäudes von Fremdfirmen und Gästen und vor Einleitung der Abbau Maßnahmen
- Abbau / Rückbau der Veranstaltungsfläche
- Grundreinigung jeglicher genutzten Flächen und anschließende Desinfektion



Gastronomie

Für die gastronomische Versorgung der Gäste, ist ebenso gemäß der COVID-19-Verordnung, ein spezielles Hygiene- und Sicherheitskonzept erarbeitet worden.

- Hygienehandschuhe für den Küchenbetrieb und Back-of-House Bereich befinden sich in ausreichende Menge in den Abteilungen.
- Sanitär- und Küchenbereiche sind im gesamten Unternehmen sind mit Desinfektionsmittel ausgestattet.
- Mindestens nach jedem Produktionsschritt werden Gerätschaften, Schneidebretter, Messer und Oberflächen grundgereinigt und desinfiziert.
- Beim Servieren wird auf unnötigen Kontakt mit den Produkten geachtet. Somit ist auf das Einschenken am Tisch zu verzichten und das Eindecken auf das geringste zurückfahren.
- Bereiche und Oberflächen, die ständig in Berührung kommen, wie z.B. Armaturen, Toiletten, Türgriffe, Schalter etc., werden regelmäßig durch das Reinigungspersonal zusätzlich desinfiziert.
- Der Umschlag der Speisekarten werden nach jedem Gastbesuch desinfiziert. Papierseiten sind gering bedenklich. Auf Wunsch erhalten die Gäste des Gesellschaftshaus Palmengartens Einmalhandschuhe und einfach Mundschutz für den Aufenthalt.
- Vor Eintreffen vom Kunden, Neudesinfektion aller zugänglichen Nutzflächen
- Feststellen und Unterkeilen aller möglichst aufstellbaren Türen, um Kontakt zu vermeiden



Aufenthalt in Frankfurt

Um Ihre Sicherheit und Gesundheit auch außerhalb des Gesellschaftshaus bestmöglich zu gewährleisten, arbeiten wir eng mit den Partnern der Hotellerie zusammen. Die Hotels sind verpflichtet, die aktuell geltenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards im Rahmen der COVID-19-Schutzverordnung des Landes Hessen umzusetzen.